

J. H. A.

25.02.16

Beglaubigte Abschrift

12 K 104/15

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Dr. Werner Rügemer, Subbelrather Straße 144, 50823 Köln,

klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schön und andere, Roonstraße 71,
50674 Köln,
Gz.: 315-559/14 R-k,

g e g e n

die Stadt Sprockhövel, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 4,
45549 Sprockhövel,
Gz.: I.1 ka,

Beklagte,

w e g e n

Kommunalrecht

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

am 23. Februar 2016

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Pollack

als Berichterstatter

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Verfahren ist zur Klarstellung in entsprechender Anwendung des § 92 Abs.3 S.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, nachdem die Beteiligten es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Es entspricht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs.2 S.1 VwGO der Beklagten aufzuerlegen, da diese dem Klagebegehren entsprochen hat und bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung auch Überwiegendes dafür spricht, dass die Klage Erfolg gehabt hätte. Die im Hinblick auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr dürfte vorgelegen haben, da zum einen die neuerliche Durchführung einer gewerkschaftlichen Veranstaltung mit dem Kläger in Rede stand und es diesem zum anderen wohl nicht anzusinnen war, eine Wiederholung der umstrittenen Äußerungen abzuwarten.

Vgl. zu Letzterem etwa Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 23. Mai 1989 – 7 C 2/87 -, JURIS.

Die fraglichen Äußerungen mussten nach ihrem Gesamtzusammenhang und in Ermangelung einer hinreichenden Distanzierung von dem insoweit artikulierten bzw. kolportierten Verdacht wohl auch dahin verstanden werden, dass dem Kläger hiermit eine antisemitische Haltung zugeschrieben wurde. Handelte es sich demnach um ein in amtlicher Eigenschaft abgegebenes Werturteil, so war dieses insbesondere am sog. Sachlichkeitsgebot zu messen, nach dem Werturteile bei verständiger Beurtei-

lung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen und zudem den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen.

Vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 11. November 2010 – 7 B 54/10 –; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 2. Februar 2010 – 15 B 1723/09 –; jeweils JURIS.

Insofern fällt zu Lasten der Beklagten ins Gewicht, dass diese nicht aufgezeigt hat, dass im Zeitpunkt der getätigten Äußerungen tragfähige Anhaltspunkte für antisemitische Positionen des Klägers bestanden. Denn sie ist dem im Einzelnen schlüssig begründeten Vorbringen des Klägers, nach dem sich diese weder aus dem Internetartikel auf der Seite www.hagalil.com noch aus den dem Journalisten Ken Jepsen gegebenen Interviews des Klägers ergaben, nicht weiter entgegengetreten und hat im Übrigen auch der zwischenzeitlichen Einschätzung der Gewerkschaft ver.di, nach der dem Kläger keineswegs Antisemitismus unterstellt werden könne, nichts entgegengesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs.2 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beilegung von Abschriften nicht.

Pollack



Beglaubigt

Buxot, VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle